

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

93. Sitzung

Berlin, Montag, den 23. Juni 2008, 13.00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)
Abg. Angelika Krüger-Leißner (SPD) (zeitweilig)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1191

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) (BT-Drucksache 16/9154)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/9312, 16/6645, 16/5616, 16(11)985

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die gesetzliche Unfallversicherung fit für die Dienstleistungsgesellschaft machen (BT-Drucksache 16/9312)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/9154, 16/6645, 16/5616

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Gesundheit

c) Antrag der Abgeordneten Heinz-Peter Hausteil, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Mehr Wettbewerb und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung (BT-Drucksache 16/6645)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/9154, 16/9312, 16/5616

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung (BT-Drucksache 16/5616)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/9154, 16/9312, 16/6645

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Schiewerling, Karl
Weiß (Groß-Gerau), Gerald

Falk, Ilse

SPD

Amann, Gregor
Grotthaus, Wolfgang
Krüger-Leißner, Angelika

FDP

Haustein, Heinz-Peter
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Rohde, Jörg

DIE LINKE

Schneider (Saarbrücken), Volker

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus

Ministerien

Brandner, PStS Klaus (BMAS)
Goeke, RD Harald (BMAS)
Koll, MR Michael (BMAS)
Kranz, SBin Britta (BMAS)
Niendorf, SBin Ulla (BMAS)
Quick, Sabine (BRH)
Serries, ORR Christoph (BK)
Tronser, Dir. PAP Johannes (BRH)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Baumgartner, Rosina (SDP-Fraktion)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Kries, Dorothee, (SPD-Fraktion)
Mädje, Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Sengpiel, Olaf (SPD-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Pühl, LMR Wolfgang (HE)
Richter, RAngest. Annett (ST)

Sachverständige

Bannas, Matthias (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft)
Breuer, Dr. Joachim (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
Colella, Dr. Renate (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
Giesen, Prof. Dr. Richard
Guhl, Markus (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft)
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Hagedorn, Jörg (Zentralverband des Deutschen Handwerks)
Jöris, Heribert (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels)
Maydell, Prof. Dr. Bernd Baron von
Müller, Eugen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Osing, Saskia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Pauli, Hanns (Deutscher Gewerkschaftsbund)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Schillinger, Herbert (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Schröder, Marina (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Schröder, Dr. Peter (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels)
Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks)
Segebrecht, Bettina (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Wellmann, Dr. Holger
Zander, Oliver (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.)

93. Sitzung

Beginn: 13.00 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) (BT-Drucksache 16/9154)

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die gesetzliche Unfallversicherung fit für die Dienstleistungsgesellschaft machen (BT-Drucksache 16/9312)

c) Antrag der Abgeordneten Heinz-Peter Hausteil, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Mehr Wettbewerb und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung (BT-Drucksache 16/6645)

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung (BT-Drucksache 16/5616)

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beginnen nun, denn ich denke, die fehlenden Fraktionskollegen werden noch eintreffen. Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Dies auch im Namen unseres Vorsitzenden Gerald Weiß, der im zweiten Teil die Leitung dieser Anhörung übernehmen wird. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 16/9154 und dazu drei Anträge: Einmal den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die gesetzliche Unfallversicherung fit für die Dienstleistungsgesellschaft machen auf Drucksache 16/9312, zum anderen den Antrag der Abgeordneten der Fraktion der FDP: Mehr Wettbewerb und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung auf Drucksache 16/6645, und zum Dritten den Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Keine Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung auf Drucksache 16/5616.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 16(11)1044 vor. Von Ihnen, liebe Experten, die hier anwesenden Vertreter der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie den Gesetzentwurf und die drei Anträge beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich wie immer folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit beträgt 90 Minuten und wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die

einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden - das ist ein Appell an die Kolleginnen und Kollegen -, die eben auch konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis: Es wird heute am Ende der Befragungsrunde noch eine freie Runde von 10 Minuten geben. Hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Nun möchte ich die Sachverständigen im Einzelnen begrüßen und auch aufrufen: Für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung sind anwesend Herr Dr. Joachim Breuer und Frau Dr. Renate Colella, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begrüße ich Herrn Alexander Gunkel, Herrn Eugen Müller und Frau Saskia Osing, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Marina Schröder und Herrn Hanns Pauli, für den Zentralverband des Deutschen Handwerks Frau Dr. Marlene Schubert und Herrn Jörg Hagedorn, für die Deutsche Rentenversicherung Bund Frau Bettina Segebrecht und Herrn Herbert Schillinger, für den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. Herrn Oliver Zander, für den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels Herrn Heribert Jöris und Herrn Dr. Peter Schröder und für den Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft Herrn Markus Guhl und Herrn Matthias Bannas. Als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Dr. Holger Wellmann, Herrn Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell und Herrn Prof. Dr. Richard Giesen.

Wir beginnen nun mit der Befragung der Sachverständigen durch die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion. Ich bitte Sie, Ihre Fragen zu stellen. Wir haben eine ganz große Liste. Es beginnt Herr Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, ich hätte gerne eine Frage an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gestellt. Es ist im Gesetzentwurf vorgesehen, beim Überalllastenausgleich einen Verteilungsschlüssel von 70 : 30 festzulegen. Wir sind grundsätzlich sehr für die Selbstverwaltung und auch für die Vorfahrt für die Selbstverwaltung. Würden Sie sich wünschen, dass statt einer gesetzlichen Regelung eine solche Regelung von Ihrem Verband selbst getroffen wird?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Ob ich mir das wünsche, ist nicht der entscheidende Punkt, sondern es gibt gewisse Eckpunkte, die ein Gesetzgeber regeln muss. Das betrifft nicht nur Sektoren im Leistungsrecht, sondern auch sicherlich dort, wo erheblich in die Gestaltung von Beitrags- und Unternehmensbelastung eingegriffen wird. Wir sprechen beim Überalllastenausgleich von einem Verteilungsvolumen von heute rund 1,3 Mrd. Ich denke, dass es eine gesetzgeberische Zentralaufgabe ist, dieses auch zu fixieren. Zumindest als Ausgangspunkt, ob es darüber hinaus Abweichungsregelung im Detail für die Selbstverwaltung geben könnte, mag offen sein. Aber im Kernpunkt halte ich es für eine gesetzlich zwingend zu regelnde Aufgabe.

Abgeordneter Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Meine Frage geht an drei Adressaten. Ich weiß, dass dies ein bisschen viel ist: an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und drittens an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Koalition erwägt, die im Gesetzentwurf vorgesehene oder noch vorgesehene Fachaufsicht des Dachverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung entfallen zu lassen. Wie beurteilen Sie diese geplante Änderung?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Ich denke, aus Sicht der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wäre eine solche Änderung eine hundertprozentig richtige und richtungweisende Entscheidung. Es ist auf vielfältiger Ebene dargelegt worden, dass die Fachaufsicht über einen Spitzenverband im Bereich der Unfallversicherung sowohl rechtliche, ordnungspolitische, als auch fachliche Probleme nach sich ziehen würde. Dies betrifft insbesondere sicherlich den Bereich der Prävention, wo es von der Konzeption des Gesetzes her seit mehreren Jahrzehnten ein Miteinander im staatlichen und im gewerblichen Bereich gibt und dieses Miteinander ansonsten in eine Struktur gepresst würde. Das betrifft aber auch die Frage, die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf ebenfalls von der Fachaufsicht betroffen war und in der Diskussion häufig vergessen wird, nämlich die Frage des Vertragsabschlusses mit Dritten und die Frage der Rehabilitation so genannter Richtlinien. Wenn also die Fachaufsicht in diesem Bereich nicht wie im Entwurf fortgeführt und aufgegriffen wird, denke ich, wären die Entscheidungsstrukturen wieder so, wie sie sich ordnungspolitisch darstellen müssen - wie es im Übrigen auch bei den Entscheidungsfreiheiten, die die Selbstverwaltung zu Recht für sich beansprucht, richtig wäre.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir würden es sehr begrüßen, wenn man auf die Fachaufsicht verzichten würde. Ich kann mich hier voll den Ausführungen von Herrn Dr. Breuer anschließen. Fachaufsicht bedeutet immer Einschränkung von Autonomie der Selbstverwaltung. Eine Fachaufsicht über die als rein privatrechtlich organisierte Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hätte bedeutet, dass die aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse weitergehen würden als über die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die als Körperschaft organisiert worden wäre. Das sehen wir für falsch an, deshalb wäre ein Verzicht auf die Fachaufsicht für uns die richtige Entscheidung.

Sachverständige Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund hatte sich sehr frühzeitig gegen die geplante Fachaufsicht ausgesprochen. Von daher begrüßen wir natürlich jetzt den geplanten Wegfall und die Streichung der entsprechenden Paragraphen. Inhaltlich kann ich mich meinen Vorgängern anschließen. Entscheidend war für uns, dass die Fachaufsicht nicht mit der Selbstverwaltung vereinbar ist, und dass wir auch keinerlei Notwendigkeit gesehen haben, in Fragen der Prävention und Rehabilitation von hoheitlicher Aufgabenübertragung zu sprechen. Von daher unterstützen wir den geplanten Wegfall der Fachaufsicht.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Es geht um die zukünftige Zahl der Berufsgenossenschaften. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anzahl der Berufsgenossenschaften zwingend reduziert werden soll auf neun Berufsgenossenschaften. Jetzt schlagen Sie in Ihrer Stellungnahme vor, dass es in eine Sollvorschrift umgeändert wer-

den soll. Angenommen der Gesetzgeber würde diesem Vorschlag folgen, was hätte das dann für Auswirkungen, insbesondere auf die Bereitschaft vieler Berufsgenossenschaften, weiterhin auch Fusionsverhandlungen zu führen?

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Welche Auswirkungen dies auf die Bereitschaft einzelner Berufsgenossenschaften zu weiteren Fusionen hätte, vermögen wir als Zentralverband des Deutschen Handwerks natürlich nicht einzuschätzen und nicht zu sagen. Wir denken dennoch, dass es unbedingt richtig ist, diese Zielgröße von neun Berufsgenossenschaften als Soll- und nicht als Ist-Größe festzulegen. Das war auch der Beschluss der Selbstverwaltung. Ziel ist vor allem, das Branchenprinzip zu erhalten, damit man weiterhin eine gute Betreuung der Betriebe und eine gute Präventionsarbeit hat. Zurzeit führen viele Berufsgenossenschaften erst Verhandlungen für Fusionen durch. Auch diese gestalten sich teilweise komplizierter als erwartet. Um sicherzustellen, dass das Branchenprinzip nicht gefährdet wird, halten wir es für sinnvoll, das als Soll-Größe vorzugeben, denn die Gefahr besteht, dass auch übereilte Fusionen anderenfalls durchgeführt werden, was zu höheren Verwaltungskosten führen könnte und damit genau dem Ziel der Senkung der Verwaltungskosten entgegenstehen würde. Alternativ - falls man unbedingt an diesen neuen Berufsgenossenschaften festhalten muss - wäre auch zu überlegen, wenigstens den Zeitraum, bis zu dem diese Fusionen beschlossen sein sollen, um wenige Jahre zu verlängern.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie bewerten Sie die Absicht, die wir mit der Koalition vorhaben, den Lohnnachweis an die Unfallversicherung künftig entfallen zu lassen? In welchem Umfang erwarten Sie finanzielle Entlastung der Unternehmen?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ein wesentliches Ziel dieser Organisation ist es, dass wir insgesamt zu weniger Bürokratie kommen. Und dies sollte dann auch für das Meldeverfahren gelten. Für uns ist es nach dem jetzigen Gesetzentwurf ein und derselbe Sachverhalt. Wenn dieser Gesetzentwurf so bliebe, würde doppelt gemeldet werden, nämlich einmal würde das DEÜV-Meldeverfahren, eine Meldung der bertragungspflichtigen Entgelte an die Krankenversicherung erfolgen und außerdem würde noch - so ist es im Kabinettsentwurf, der dieser Anhörung zugrunde liegt, jedenfalls noch vorgesehen - der Lohnnachweis fortbestehen bleiben. Das heißt, die unfallversicherungspflichtigen Entgelte würden auch parallel noch einmal an die Unfallversicherung gemeldet werden. Eine solche doppelte Meldepflicht ein und derselben Sachverhalte kann nicht sein. Wir wollen Bürokratie abbauen, nicht nur bei der Unfallversicherung, sondern auch im Meldeverfahren und damit auch für die Arbeitgeber. Für uns wäre es das Erste und Wichtigste, wenn jetzt zunächst einmal der Lohnnachweis an die Unfallversicherung bis auf weiteres erhalten bliebe. Das würde dann zur Folge haben, dass die Rentenversicherung für die Betriebsprüfung sich mit der Unfallversicherung ins Benehmen setzen müsste, wie sie an die Daten herankommt, die zur Betriebsprüfung erforderlich sind. Nun haben wir mittlerweile erfahren, dass dies offenbar so nicht konsensfähig ist. Deshalb ist geplant - das haben Sie in Ihrer Frage angedeutet - den Lohnnachweis wegfällen zu lassen. Das würden wir begrüßen und für richtig halten als so genannte Second-Best-Lösung. Der Lohnnachweis würde, wenn er entfallen würde, nach Berechnung

des Normenkontrollrats zu Bürokratieeinsparungen von 57 Mio. Euro jährlich bei den Arbeitgebern führen. Das ist in jedem Fall erfreulich, wenn diese Einsparungen dann realisiert würden. Aber wir müssen sehen, wenn parallel hier eine neue Meldung im DEÜV-Meldeverfahren eingeführt wird, die die Arbeitgeber zu erbringen haben, natürlich auch ein gewisser Mehraufwand insoweit erforderlich ist. Hier ist die Frage, wie diese DEÜV-Meldung tatsächlich ausgestaltet werden soll? Wenn im Rahmen dieses neuen Meldeverfahrens erstmals auch die Arbeitgeber die individuellen Arbeitsstunden ihrer Arbeitnehmer melden müssten, dann wäre das mit einem enormen zusätzlichen Bürokratieaufwand verbunden. Und damit würde genau das eigentliche Ziel, das auch mit dem Betriebsprüfungübergang auf die Rentenversicherung verbunden war, nämlich Bürokratie abzubauen, dann noch mal konterkariert werden. Die Arbeitgeber haben nicht von allen Arbeitnehmern die Arbeitsstunden individuell verfügbar, sie müssen sie auch nicht verfügbar haben. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, nicht im Arbeitszeitgesetz noch in anderen Vorschriften. Es gibt im Gegenteil große Beschäftigtengruppen, die davon ausgenommen sind, nämlich alle Arbeitnehmer, die keine werkzeitlichen Zeiten von oberhalb acht Stunden haben. All diese Arbeitszeiten müssen nicht erfasst werden. Leitende Angestellte fallen aus der Zeiterfassung heraus. Es gibt noch nicht mal eine Verpflichtung, dass die Arbeitgeber selbst die Arbeitszeiten in solchen Fällen aufzeichnen müssen; sie können sie auch durch die Beschäftigten in Form der Selbstaufzeichnung aufzeichnen lassen. Das Absurde ist deshalb noch, dass jetzt daran gedacht wird, dass die Arbeitgeber zwar individuell für jeden einzelnen Arbeitnehmer die Arbeitsstunden melden sollen, die Rentenversicherungsträger aber dann wieder alles schön zusammenwerfen und für einen Arbeitgeber gebündelt an die Unfallversicherung weiterleiten. Das würde bedeuten, dass die Arbeitgeber eine neue Information leisten, nämlich individuelle Arbeitszeiten, die kein Mensch erfasst. Es ist auch nicht so, dass die Arbeitgeber heute die Zeiterfassungssysteme irgendwie gebündelt und kombiniert hätten mit ihren Entgeltabrechnungssystemen. In den Entgeltabrechnungssystemen sind die Soll-Arbeitszeiten vorgesehen. Es gibt aber keine direkte Verknüpfung zu den Zeiterfassungssystemen, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, die insbesondere Betriebe mit Nebenarbeitszeitkonten betrifft. Die haben so etwas schon. Es gilt aber nicht für die große Zahl der Unternehmen in Deutschland, insbesondere nicht für die klein- und mittelständische Wirtschaft. Wir meinen, dass, wenn man den Lohnnachweis entfallen lässt, was wir - wie gesagt - begrüßen würden, nicht ein grundsätzlicher beibehaltender Status quo erreicht wäre. Wenn man den Lohnnachweis entfallen lässt, dann muss jedenfalls diese neue Meldeverpflichtung so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Da muss man auf diese individuelle Meldung der Arbeitsstunden verzichten, man braucht sie nicht, um die Gehälter auszurechnen. Es gibt auch keine rechtliche Verpflichtung, diese Arbeitsstunden für statistische Zwecke zu erheben. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn der Lohnnachweis entfallen würde. Aber es darf nicht parallel durch eine neue DEÜV-Meldung hier zu neuen bürokratischen Anforderungen kommen, die die Arbeitgeber schwerlich erfüllen können.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich greife die Frage der Bürokratie noch mal auf. Ich frage die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Wir haben im zweiten Mittelstand ein Entlastungsgesetz beschlossen, dass die Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die deutsche Rentenversicherung

übertragen würde. Jetzt wird in diesem Gesetz eine Durchführungsregelung beschlossen und vorgelegt, die zu einem neuen Meldeverfahren führt. Das steckt ja mit dahinter. Ist die reibungslose Prüfung durch die Rentenversicherung sichergestellt? Und ist dies für die Unternehmen auch mit weniger Aufwand verbunden?

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie hatten schon zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dem zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz beschlossen wurde, dass insgesamt die Prüftätigkeiten auf die Rentenversicherung übergehen, nachdem schon andere Prüftätigkeiten anderer Organisationen – ich denke da zum Beispiel zuletzt an die KSK – auch auf die Rentenversicherung übergegangen sind. Für uns besteht jetzt natürlich ein Interesse, um eben die Entlastung nicht nur der Arbeitgeber zu erreichen, sondern auch die Entlastung der Prüfdienste, dass dieses Prüfverfahren dann auch so eingebunden ist, wie die bisherigen Verfahren ausgesehen haben. Das bedeutet, dass wir Ergänzungen im Bereich der Meldeinformation brauchen. Denn es wird kein neues Meldeverfahren eingeführt. Wir haben ein umfangreiches Meldeverfahren, das wir ja nutzen für alle anderen Sozialversicherungsträger, für die wir schon die Prüfung durchführen, also für die Kranken-, für die Arbeitslosen- und natürlich auch für die Pflegeversicherung. Uns wäre daran gelegen, das bestehende Verfahren zu nutzen um zu erreichen, dass Arbeitgeber eben nicht zweimal von zwei verschiedenen Institutionen geprüft werden. Das wäre schon eine enorme Erleichterung für alle Arbeitgeber. Wir brauchen natürlich auch ein transparentes Verfahren, das uns in die Lage versetzt, mit möglichst wenig Aufwand Prüfungen durchzuführen. Denn darüber müssen wir uns im Klaren sein, Prüfungen sind immer auch Belastungen für alle Beteiligten.

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Ich glaube, wir müssen bei der Frage zwischen zwei Aspekten unterscheiden. Einmal, weil ja Teil der Frage ist, einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sprich den Prüfbereich von der Unfallversicherung auf die gesetzliche Rentenversicherung. Bei diesem Teil würde ich sagen, wird es wie in allen anderen Verfahrensbereichen auch sein, dass die Sozialversicherung in Deutschland in den verschiedenen Bereichen in der Lage ist, einen solchen Übergang so zu gestalten, dass es der Betroffene nicht mit Holpern oder Stolpern merkt, sondern eigentlich gar nicht. Also in der Beziehung - glaube ich - ist ein reibungsloser Übergang durchaus sichergestellt. Ein zweiter Teil oder Aspekt der Frage war allerdings auch, ob dieses auch bezogen auf die Unternehmen reibungslos, sprich also ohne zusätzlichen Aufwand geht? Hier kann man an die vorherigen Fragen anknüpfen. Es ist eben die Schwierigkeit, dass der Ausgangspunkt der Betriebsprüfungen nach unserer Auffassung ein unterschiedlicher war. Dass nämlich die Betriebsprüfung der Unfallversicherung im Betrieb unter Beachtung der tatsächlichen Tätigkeiten stattfand, während die Betriebsprüfung der Rentenversicherung schwerpunktmäßig auf der Grundlage der Lohnsummen stattgefunden hat. Dies kann man technisch zusammenführen. Die Frage ist: Zu welchem Preis für die Unternehmen? Sie brauchen im Rahmen des DEÜV-Verfahrens einen erheblich größeren Meldeumfang. Das ist auch unstrittig, weil Sie - das Schlagwort kennen Sie - in Zukunft pro Arbeitnehmer monatlich eine entsprechende Meldung machen und diese um die Unfalldaten erweitern müssen. Es ist eben heute nur eine Meldung im Jahr an die Unfallversicherung. Dies wirkt sich nach unserer, und nicht nur nach unserer Auffassung unterschiedlich aus, je nachdem wie ein Unternehmen strukturiert ist. Große Unterneh-

men mit großen Personalabteilungen, mit einer umfassenden Personalsoftware werden das mit einer einmaligen Umstellung relativ leicht bewerkstelligen. Bei kleineren und mittleren Unternehmen sehen wir auf der Unternehmerseite Risiken – noch einmal: nicht zwischen der Renten- und Unfallversicherung, sondern auf der Unternehmerseite –, dass man dies dort nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand wird bewerkstelligen können. Hinzu kommt das Anknüpfen, was Herr Gunkel vorher ausgeführt hat. Man ist ein bisschen, ich will nicht sagen, zwischen Scylla und Charybdis, dass man sagt, wenn die Meldungen einzeln erfolgen, dann brauche ich sie nicht mehr pauschal, was korrekt ist. Auf der anderen Seite ist der Einzelaufwand halt in vielen Bereichen aufwändiger. Und so ganz werden wir auf die Pauschalaussage nicht verzichten können, was die gemeldeten Stunden und geleisteten Zahlen angeht. Hier kann man sich darüber streiten, ob es eine rechtliche Verpflichtung ist oder eine politische. Aber wir sind europaweit und weltweit in der Verpflichtung, dass wir, bezogen auf die erfassten Unfallzahlen, alles Erhebliche und Erforderliche tun. Hierzu gibt es Iglü-Übereinkommen. Nach unserer Auffassung gehört auch dazu, dass sie eine Unfallquote feststellen, nämlich wie häufig Unfälle in Bezug auf geleistete Arbeitsstunden stattfinden. Und das ist nur möglich, wenn ich die Arbeitsstunden habe. Dann dreht sich die Sache wiederum im Kreise mit den Meldeverfahren und den Lohnnachweisen. Alles in allem gibt es ein weites Einvernehmen zwischen den beteiligten Verbänden und uns, dass man sicherlich hier das Verfahren verbessern kann, dass man es zusammenführen kann, dass man nicht übereilte Schritte machen kann, denen dann plötzlich Lücken folgen.

Abgeordnete Vosshoff (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Vertreter des ZDH. Sie haben in Ihrer Stellungnahme noch mal dafür plädiert, die Freibetragsregelung für Kleinunternehmen zu verbessern. Wie haben Sie das gemeint? Denn grundsätzlich bei dieser Neustrukturierung wird auch ein Teil der Kleinunternehmen entlastet werden. Worauf konzentrieren Sie Ihre Kritik? Welche der kleinen Betriebe halten Sie bei der Neuregelung für belastet? Wie sollte der Gesetzgeber das ändern?

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Grundsätzlich gibt es natürlich auch kleine Betriebe, die künftig belastet werden. Wir sehen aber durchaus – vorausgesetzt, wir haben den gegenwärtigen Verteilungsschlüssel von 70 Prozent Lohnsumme, 30 Prozent nach neuen Renten – dass das Entlastungsvolumen, auf das die kleine Betriebsregelung Anwendung findet, steigt. Man kann schon sagen, wenn das so bleibt, dann haben wir für die meisten Klein- und Mittelbetriebe finanziell eine Erleichterung. Von daher befürworten wir dieses System auch. Wo wir die Gefahr sehen, ist, dass der Freibetrag im Vergleich zur aktuellen Regelung eine abhängige Größe, eine Variable wird. Sie wird nämlich determiniert durch den Verteilungsschlüssel, den Anteil, der nach Lohnsumme verteilt wird. Das hat die Debatte in der Vergangenheit auch gezeigt, dass diese Ausgleichsanteile politisch umstritten sind. Es gibt auch Argumente dafür, diese Summenverteilung nur nach Neurenten durchzuführen. So sehen wir die Gefahr, dass der Freibetrag mittelbar zum Spielball politischer Interessen wird, möglicherweise extremer Schwankungen unterliegt. Das widerspricht im Grundsatz dem Ziel einer freien Betragsregelung, nämlich eine kalkulierbare und dauerhafte Entlastung für Klein- und Mittelbetriebe zu schaffen. Das ist der Grund, warum wir uns für eine Ausdehnung auf den Neurentenanteil aussprechen, nämlich, um diese Sicherheit für diese kleinen und mittleren Betriebe zu gewährleisten.

Wir denken auch nicht, dass das grundsätzlich dem Ziel der Entlastung von KMU's widerspricht. Auch denke ich, dass der Vorwurf nur bedingt greift, dass dies dann zu einer einseitigen Belastung großer Unternehmen führen würde, denn es handelt sich um einen Freibetrag, der auch bei ihnen dann greift. Was wir uns eventuell alternativ vorstellen könnten, was aber in eine ganz andere Richtung zielen würde, wäre, stattdessen den Freibetrag anzupassen, der ja derzeit beim Sechsfachen der Bezugsgröße liegt, auf etwa das Achtfache der Bezugsgröße.

Vorsitzender Weiß: Ich bleibe jetzt auch beim Thema Verteilungsschlüssel für den Überaltlastenausgleich 70 : 30. Wir überlegen uns ja, diesen Übergangszeitraum bis zum völligen Inkrafttreten des Überaltlastenausgleichs – sagen wir mal für die Gebenden unter dem Stichwort Solidarität – etwas günstiger, das heißt länger zu gestalten, bis 2013. Das ergibt, wenn ich in sechs Jahren in das neue System einsteige, eine gewisse Stufung. Ich würde gerne den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie einerseits, den Hauptverband des deutschen Einzelhandels und den Hauptverband der Dienstleistungswirtschaft andererseits fragen: Was halten Sie von dieser Stufung des gleitenden Übergangs in das neue System, die hier zunächst einmal vorgegeben ist?

Sachverständiger Zander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.): Herr Weiß, vielen Dank für die Frage. Es ist natürlich so, dass die ganze Frage des Überaltlastenausgleichs ein langer politischer Prozess war und wir von Anfang an wussten, dass zwar das Entlastungsversprechen ausgesprochen war, dass natürlich aber das Entlastungsvolumen nicht den Umfang haben würde, wie man gestartet ist. Das ist von Anfang an klar gewesen. Wenn Sie die Entwicklung sehen, so ist einmal ein Einheitsträger vorgeschlagen worden, es ist einmal vehement gefordert worden, dass die Beitragssatzspaltung auf 2 Prozent reduziert werden soll. Wir haben jetzt mit dem vorgelegten Entwurf eine Reduzierung der Beitragssatzspreizung von aktuell 3,2 auf 2,75, das heißt, dieses Ziel der 2 Prozentpunkte ist auch nicht ganz verwirklicht worden. Das liegt aber sicherlich daran, dass natürlich die Geber-Berufsgenossenschaften auch zu Recht sagen, wir können jetzt nicht in eine ähnlich schlechte Situation gebracht werden wie es im Baubereich und in anderen Produktionsberufsgenossenschaften der Fall ist. Insofern muss man jetzt vielleicht sagen, dass der Verteilungsschlüssel irgendwie gesetzt ist, aber die Übergangszeit noch mal angeschaut werden muss. Die drei Jahre sind sehr kurz. Wenn es dazu kommt – es gibt Signale sowohl von Ihnen, Herr Weiß und auch Ihr Kollege Grotthaus hat in der ersten Lesung Ähnliches erklärt –, dann muss man überlegen, wie man die Übergangszeit gestaltet, wie das Verhältnis nach altem und neuem Recht zukünftig ist. Man kann das linear machen, dass man in Siebteeln vorgeht oder in Fünfteln, je nachdem, wie lange der Übergangszeitraum ist. Wir haben aktuell im Gesetzentwurf im ersten Jahr 25 Prozent nach neuem, 75 Prozent nach altem Recht, im zweiten Jahr 50 : 50 und im dritten Jahr 75 nach neuem und 25 nach altem und erst 2011 dann alles nach neuem Recht. Wir möchten dafür plädieren, dass, wenn Sie eine längere Übergangszeit erwägen – und sicherlich ist es hier auch eine Kompromissgeschichte –, dann bitten wir Sie, zumindest die ersten beiden Stufen, die vorgesehen sind, als Entlastung nach altem und neuem Recht im Jahr 2008 und 2009 zu machen, dass Sie sagen, wir wollen 25 Prozent nach neuem Recht bereits im Jahr 2008 und dann im Jahr 2009 50 Prozent nach neuem Recht. Und dann müsste die Kurve in der Tat etwas flacher laufen, als Sie es im Entwurf aktuell vorliegen haben. Damit müssten wir uns auch als Hauptverband der Deutschen Bau-

industrie in Absprache mit den Kollegen vom Bauhandwerk einverstanden erklären. Das heißt nun aber nicht, dass wir jetzt so beweglich sind, dass man jetzt wieder über 100 Prozent Altlastenverteilung nach Neurenten reden kann, denn dann ist irgendwann keine Entlastungswirkung mehr da und dann ist das wesentliche Element der Reform weg. Wir verstehen schon die Nöte, das wollen wir hier klar bekunden. Noch mal danke für die Frage.

Sachverständiger Jöris (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte hier mal ein Chart hochhalten. Das verdeutlicht die Unfallentwicklung im Einzelhandel, das ist die Kurve rechts oben. Deswegen mache ich das mit dem Finger. Die Kurve verläuft von links oben nach rechts unten. Von daher können Sie ahnen, dass die Unternehmen folgende Erwartungen haben, dass damit auch die Belastung, die sie durch die Berufsgenossenschaft erfahren, abnimmt. Nun haben wir eine Reform, die diese Vermutung erst einmal nicht einhalten kann diese Vermutung, sondern für die Unternehmen wird es teurer. Sie müssten den Lastenausgleich zusätzlich aufbringen und sie müssten - das dürfen wir nicht vergessen - auch zusätzliche Mittel aufbringen, um die Pensionslasten aufzubauen. Wir haben bei uns immer eine BG, wo wir den Eindruck hatten, da soll kein Kapital groß angesammelt werden, das geht nach dem Umlageprinzip und das, was eingesammelt wird, muss dann an Rente auch wieder ausgegeben werden, nicht mehr und nicht weniger. Vor dem Hintergrund halte ich es für nachvollziehbar, dass wir für eine längere Übergangszeit plädieren.

Und ich möchte auch in dem Zusammenhang daran erinnern, dass, wenn Sie zwei BG'en, die miteinander fusionieren, sie diesen beiden BG'en, 12 Jahre Zeit einräumen, um unter Umständen ihre Beitragsberechnung anzugleichen. Hier geht es dann um die Angleichung von Systemen von Unternehmen einer ähnlichen Branche. Beim Lastenausgleich geht es darum, dass eine Branche die Lasten für andere tragen soll. Und ich denke, da wäre es angemessen, dass man hier über einen längeren Übergangszeitraum nachdenkt, um eben diese finanziellen Belastungen auszugleichen, die die Unternehmen insgesamt aufbringen müssen durch den neuen Lastenausgleich, durch den Aufbau des Pensionsstocks für die Mitarbeiter in den Berufsgenossenschaften, um das besser abfedern zu können und die Enttäuschung, die nach dieser Reform für Unternehmen kommt, nicht ganz so groß werden zu lassen, wie sie es sicherlich werden wird.

Sachverständiger Guhl (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft): Ich darf anknüpfen an die Dinge, die der Kollege vom Einzelhandel gesagt hat. Aus unserer Sicht ist die 70:-:30-Verteilung sehr unglücklich, um das mal so auszudrücken. Wenn der Kollege von der Bauwirtschaft das so schon ins Spiel bringt, möchte ich natürlich auch die Gegenposition darstellen. Insgesamt muss man sagen, wenn Sie an diesen 70 : 30 festhalten wollten, dann ist natürlich eine längere Übergangsfrist richtig, um das wenigstens in gewisser Weise zu verstüßen. Ansonsten - Sie wissen das alle - gibt es bei vielen Unternehmen der Dienstleistungswirtschaft große Sprünge. Das sollte man vermeiden. Man sollte auch nicht unbedingt eine neue Unzufriedenheit mit dem Thema Gesetzliche Unfallversicherung heraufbeschwören. Sie kennen alle in der Vergangenheit die Diskussion um die Abschaffung. Grundsätzlich halten wir die Gesetzliche Unfallversicherung für eine sehr gute Institution, aber man muss sehr vorsichtig sein mit diesem doch sensiblen Thema und hier sich nicht als Elefant im Porzellanladen zu bewegen. Von daher sind sechs Jahre sicherlich besser als drei Jahre.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leibner: Bevor ich die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden abgebe, muss ich ein Versäumnis nachholen, was mir sehr unangenehm ist, weil ich es vergessen habe. Während meiner Begrüßung kam natürlich auch unser Staatssekretär Klaus Brandner dazu, der heute anwesend ist. Guten Tag.

Abgeordneter Weiß (CDU/CSU) übernimmt den Vorsitz.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Die Antworten, die bisher gegeben worden sind, sind für mich im Endeffekt nicht viel Neues, wobei ich doch ein bisschen vertiefter noch einmal fragen möchte. Ich möchte zuerst Frau Dr. Schubert fragen. Frau Dr. Schubert, Sie haben das Branchenprinzip angesprochen. Ich würde Sie um eine Erklärung bitten, wie es dann bei der Einhaltung des von Ihnen auch favorisierten Branchenprinzips gekommen ist, dass z. B. Glas, Papier, Keramik mit der BG Dienstleistung zusammengegangen ist, die überhaupt nichts miteinander zu tun haben, wo ich das Empfinden habe, man hat geschaut, wo kann ich die wenigsten Beiträge zahlen. Dieses Hochhalten des Branchenprinzips scheint dann dort nicht zu greifen, wo man sich an finanziellen Leistungen zu orientieren hat. Und da wir hier nur zu dritt sind, möchte ich dann eine weitere Frage noch anschneiden. Mit Interesse habe ich heute Morgen in einer Zeitung gelesen, wo die Wirtschaft die geplante Reform der Unfallversicherung kritisiert, und zwar mit der Überschrift - dafür sind sie natürlich nicht zuständig -: "Murks auf Kosten der Unternehmer." Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände moniert, dass die geplante Reduzierung der Verwaltungskosten nicht gesetzlich festgeschrieben wird. Da habe ich an die BDA die Frage, wir haben gerade festgestellt, alle sind gegen die Fachaufsicht. Wir haben festgestellt, dass wir den Bundesrechnungshof als Prüforgang der Wirtschaft nicht haben wollen. Wir haben festgestellt, dass die Selbstverwaltung sehr viel organisiert hat, was zum Nutzen des Gesetzgebers ist, und wir stellen fest, dass alleine die Arbeitgeber Geld in das Versicherungssystem einspeisen und damit eigentlich ein größtmögliches Interesse haben müssten, dass dieses Versicherungssystem wirtschaftlich arbeitet. Und nun sagen Sie: Der Gesetzgeber muss die 20 Prozent einstellen. Ich frage mich - und da würde ich ganz gerne von Ihnen eine Antwort haben - ich kann da nämlich nicht lokalisieren, was steckt dahinter, dass Sie vom Gesetzgeber die 20 Prozent festgeschrieben haben wollen - wo Sie den Gesetzgeber auf allen Wegen außen vor haben wollen und wo Sie sagen, die Selbstverwaltung regelt alles und wir als Arbeitgeber zahlen auch alles selbst ein. Die Frage berührt mich und da würde ich gerne eine Antwort von Ihnen haben wollen.

Sachverständiger Hagedorn (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Grotthaus, ich darf für Frau Dr. Schubert antworten.

Wir sagen, wie Sie es völlig zu Recht erwähnt haben, dass das Branchenprinzip dort, wo gewünscht, aufrechterhalten werden sollte. Das heißt, wenn die Selbstverwaltung bestimmter Berufsgenossenschaften sich dafür entscheidet, mit branchenfernen Berufsgenossenschaften zusammenzugehen und zu fusionieren, dann ist es eine Entscheidung der jeweiligen Selbstverwaltung, die selbstverständlich zu respektieren ist. Es gibt aber auch andere Fälle, nämlich dort, wo die Selbstverwaltung - ein Beispiel klang ja schon an, die Fleischerberufsgenossenschaft - aus verschiedenen Gründen dieses Branchenprinzip aufrechterhalten möchte und Probleme sieht, wenn sie mit anderen Berufsgenossenschaften fusionieren würde. Vor diesem Hintergrund sagen wir, dass dort,

wo die Selbstverwaltungen besonderen Wert darauf legen bzw. bei Fusionen befürchten, dass sie ihr Profil, ihre Branchenidentität verlieren könnten und die gute Präventionsarbeit vielleicht so nicht mehr fortgeführt werden könnte, sie entweder die Möglichkeit haben, momentan noch nicht zu fusionieren bzw. die Fusionsfrist, die ja derzeit Ende 2009 ausläuft, auf beispielsweise zwei Jahre noch einmal zu verlängern.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Herr Grotthaus, Herr Vorsitzender, das Einsparziel von 20 Prozent ist keine Erfindung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, sondern war ein Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich im Juni 2006 darauf verständigt hat. Das ist ein richtiges Ziel, dass Verwaltungsverfahrenskosten eingespart werden sollen. Dazu sind ja auch einzelne Maßnahmen vorgesehen, der Beziehung der Trägeranzahl oder beispielsweise die Einführung eines Benchmarking. Das ist übrigens eine Maßnahme, die ja der Gesetzgeber trifft, obwohl sie im Grunde genommen die Selbstverwaltung hätte treffen können. Trotzdem unterstützen wir es und halten es für richtig. Und trotzdem treffen Sie diese Maßnahme. Das unterstützen wir auch durchaus. Dieses Einsparziel haben nicht nur Bund und Länder vorgeschrieben, sondern das hat auch das Bundesarbeitsministerium in seinem Arbeitsentwurf ausdrücklich vorgesehen. Und im Übrigen, die 20 Prozent sind auch Gegenstand des uns vorliegenden Gesetzentwurfs, zu dem wir die Anhörung haben. Da stehen nämlich die 20 Prozent als Erwartungsgröße drin. Wie gesagt, das ist keine Größe, die wir vorgesehen oder vorgeschrieben haben, sondern ist ein ausdrücklicher Inhalt der Begründung dieses Gesetzentwurfs und wie gesagt, Grundlage der Beschlussfassung von Bund-Ländern eben im Juni 2006. Wir bedauern es deshalb, dass sich nicht auch ausdrücklich dieses Einsparziel im Gesetzentwurf findet. Gerade weil mit dieser Reform die eigentlich vereinbarten leistungsrechtlichen Einsparungen nicht stattgefunden haben, ist doch umso wichtiger, dass gleichzeitig zumindest in den Organisationsbereichen allein nur Maßnahmen getroffen werden, damit die Betriebe zumindest perspektivisch mit einer gewissen, wenn auch begrenzten Entlastung rechnen können.

In der Gesetzesbegründung wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuorganisation nach einem einmalig geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand bereits kurzfristig eine Reduzierung der Verwaltungsverfahrenskosten zur Folge haben wird. Und ich denke, wenn der Gesetzgeber selbst schon von einem solchen Erfolg ausgeht, dann soll es wert sein, diesen Erfolg auch zu dokumentieren, indem man zumindest eine Berichtspflicht über die Entwicklung der Verwaltungsverfahrenskosten vorschreibt. Ich glaube, es ist ein Irrtum, wenn man davon ausgeht, dass die Frage Fachaufsicht, Rechtsaufsicht irgendetwas mit diesem Punkt zu tun hat.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt auch nicht der Fachaufsicht, sondern lediglich der Rechtsaufsicht und auch die Deutsche Rentenversicherung Bund hat keinerlei rechtlich wirksame Möglichkeiten, ein Einsparziel durchzusetzen. Trotzdem hat der Gesetzgeber richtigerweise - und wir haben das unterstützt mit der Organisationsreform der Rentenversicherung - ein Einsparziel vorgegeben. Der Gesetzgeber hat eine Einwirkungspflicht der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die einzelnen Träger vorgesehen, aber der Gesetzgeber hat trotzdem darauf verzichtet, eine Fachaufsicht vorzuschreiben und hat der Deutschen Rentenversicherung Bund keine rechtlichen Möglichkeiten vorge-

geben, dies in irgendeiner Weise umzusetzen. Und ein Verein hat sehr wohl auch die Möglichkeit, ein Einsparziel durchzusetzen. Das bringt auch der Gegenstand dieses Gesetzentwurfs mit sich.

Wenn Sie nur in den § 15 schauen, da schreibt der Gesetzgeber der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung eine Einwirkungspflicht auf die Träger vor. Der privatrechtliche Status eines Vereins hindert nicht an einer solchen Einwirkungspflicht hinsichtlich der Verwaltungsverfahrenskosten. Und Sie sagen, wir haben doch immer die Selbstverwaltung so besonders hochgehalten. Und deshalb wird z. B. auch darauf Wert gelegt, dass der Bundesrechnungshof nicht bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung prüft. Das sind aber zwei paar Schuhe, zwei Dinge, die vermengt werden. Zum einen, uns geht es um die Verwaltungsverfahrenskosten bei den einzelnen Trägern, aber hier geht es um Ausgaben im Verwaltungskostenbereich im Bereich von einer Milliarde. Bei den Prüfungsrechten ging es ausschließlich um die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Das Wesentliche ist aber das rechtliche Argument. Wo kämen wir denn hin, wenn überall, wo öffentliche Mittel, wo Steuergelder in andere Organisationen einfließen, dann überall dort der Bundesrechnungshof auch prüfen würde? Und deshalb ist es gut und richtig, wenn man auf ein solches Prüfungsrecht jetzt hier verzichtet und dies den Gerichten, die sich gerade mit diesen Fragen beschäftigen, überlässt?

Wenn Sie die Selbstverwaltung noch angesprochen haben: Wir könnten dies alles allein machen. Ich muss aber darauf hinweisen, es ist nicht so. Wir zahlen zwar allein die Beiträge als Arbeitgeber, aber es sind nicht allein die Arbeitgeber, die in der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung die Entscheidungen übernehmen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte gerne eine Frage zur Sonderentlastung Steinkohle stellen. Der Gesetzentwurf sieht ja die solidarische Lastentragung der Renten- und der Rehabilitationskosten für den Steinkohlebergbau vor. Es gibt aber Forderungen, auch die Verwaltungskosten zu solidarisieren. Wie hoch wären denn diese Kosten?

Meine zweite Frage, wenn es bei der Regelung im Gesetzentwurf bleibt, würde das die Fusion der Bergbauberufsgenossenschaften mit anderen Berufsgenossenschaften gefährden?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Es ist nicht scherzhaft gemeint, wenn ich auf Ihre erste Frage antworte. Es wäre schön, wenn wir das wüssten, dann könnten wir nämlich den Sachverhalt einfacher beurteilen. Wir sprechen über einen Sachverhalt, der voraussichtlich im Jahre 2019 spätestens aber vielleicht einige Jahre vorher eintritt, je nachdem, wie denn die Entscheidungen zur Schließung des deutschen Steinkohlebergbaus aussehen werden oder nicht. Heute können wir unter bestimmten Annahmen die Verwaltungskosten bei den Trägern nicht in einzelnen Vorgängen isoliert betrachten, ist es jetzt ein Verwaltungskostenteil, der für einen Steinkohlefall ist oder für einen Braunkohlefall? Wir können es unter bestimmten Annahmen schätzen. Und unter heutigen Aspekten bewegen wir uns in der Größenordnung von etwa 38 Mio. Euro. Wo diese Zahl im Jahr 2014, 2015 oder im Jahr 2019 sein wird, hängt davon ab, wie viele Fälle wir dann in diesem Jahr in der Steinkohle allein aus diesem Sektor zu bearbeiten hätten. Aber als Größenordnung können Sie sagen, 38 Mio. Euro voraussichtlich minus etwas, es sei denn, es gibt noch neue Krankheitsbilder, die das dann steigen lassen.

Die Frage würde bei einer Aufnahme auch der Verwaltungskosten im Lastenausgleich die Fusion erleichtern, oder, wenn es nicht aufgenommen wird, würde die jetzige Fusion den Rohstoffbereich gefährden. Das muss man auch mit Hinweis auf die Beschlussfassung beantworten. Es haben alle Vorstände einstimmig für die Fusion gestimmt und haben ergänzend nur darauf hingewiesen, dass sie davon ausgehen, dass man die Frage der Verwaltungskosten auch im Gesetzgebungsverfahren weiter sieht und erörtert. Es ist sicherlich bei manchen der anderen Berufsgenossenschaften die Hoffnung da, dass auch die Verwaltungskosten aus dem Steinkohlebergbau aufgefangen werden in der Altlastverteilung, aber man sieht auch die extremen Schwierigkeiten, weil Sie damit ein Tor öffnen, was weit über den Bereich der Steinkohle hinausgehen kann. Denn wir haben auch andere Branchenbereiche, die sehr rapiden Umbrüchen und Wegfällen ausgesetzt sind. Ich sehe es im Moment nicht so, dass daran die Fusion scheitern würde, sie würde sicherlich noch einmal in eine kritische Diskussionsphase kommen. Aber ein Scheitern sehe ich angesichts der Beschlusslage aktuell nicht.

Abgeordneter Amann (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Ich würde gerne Ihre Meinung wissen zu dem bereits diskutierten Lastenausgleich, der Verteilungsschlüssel 70 Prozent nach geltendem und 30 Prozent nach neuem Recht. Es wird ja von vielen zumindest als Kompromiss zwischen Solidarität und Verursachergerechtigkeit gesehen. Wie beurteilen Sie das? Und wenn wir das geltende Recht mit der geplanten 70 : 30-Regelung vergleichen: Welche Berufsgenossenschaften sind dann einer Mehrbelastung ausgesetzt und wie wäre es beim Schlüssel 50 : 50?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Der Verteilungsschlüssel in dem neuen Überalllastenausgleich ist in der Tat Ausdruck dessen, was ich übergewichten will, Ursachengerechtigkeit, sprich Neurentenverteilung oder eben nach wirtschaftlicher Stärke, der Solidarität, sprich Entgeltverteilung. Von daher ist die Aussage im Bereich der Unfallversicherung, dass jeder Misschlüssel - Misschlüssel heißt nicht 100 Prozent A oder B - durchaus einer ist, der sachgerechte Kriterienansatzpunkte hat und von daher ein Schlüssel ist, der 70 Prozent Entgelte übergewichtet. Von der Zielrichtung ist es eher darauf ausgerichtet, mehr kleinere Unternehmen zu treffen, weil nur im Entgeltbereich die Freibetragsregelung zieht und - wenn Sie wollen - einen größeren Solidaraspekt und einen größeren Verursacheraspekt in sich birgt. Betroffen von diesem neuen Verteilungsverfahren im Sinne von Geben oder Nehmen sind eigentlich nicht Berufsgenossenschaften oder Träger, sondern sind in Zukunft Unternehmen. Das ist einer der großen Unterschiede zu dem bestehenden Lastenverteilungsbereich, der nämlich Träger nach der Belastung fragt. Nach dem neuen Recht fragen Sie jetzt, wie die Unternehmen in einzelnen Trägern betroffen sind. Hier sind diejenigen Branchen aktuell betroffen, die auf Grund ihres Unfallgeschehens, was sie heute haben, eigentlich höhere Lasten oder auf Grund der Entgeltsumme höhere Entgelte tragen können, als sie es tatsächlich tun. Deshalb sitzen auch bestimmte Verbände hier. Der Bereich des Dienstleistungssektors, der Bereich des Transportwesens und der Fahrzeughaltung, der Bereich der überwiegend in der Berufsgenossenschaft Gas und Wasser und der Bereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind vertreten. In diesen vier Trägern finden sich sehr viele Unternehmen, die mehr bezahlen müssen. Es gibt aber auch den Fall, um auch das zu verdeutlichen, dass wir eine Berufsgenossenschaft haben, die Berufs-

genossenschaft Druck und Papier, die als Ganzes genommen mehr zahlen muss als vorher. Trotzdem gibt es 80 Prozent der Unternehmen in dieser Berufsgenossenschaft, die weniger zahlen als vorher. Das hat mit dem neuen Konstrukt zu tun, weil sich die Freibetragsregelung grundsätzlich positiv für die meisten Kleinbetriebe auswirkt und diese Berufsgenossenschaft sehr klein strukturiert ist. Wen trifft es? Man muss sagen, es sind die größeren Unternehmungen im Dienstleistungs-, Transport- und Gesundheitssektor.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich möchte Herrn Prof. von Maydell fragen: Für die tariflichen Zusatzleistungen, die durch die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geleistet werden, besteht ein Altersstichtag, nämlich der 1. Juli 1995. Halten Sie es für sinnvoll, diesen Altersstichtag beispielsweise auf den 1. Juli 2010 zu verschieben, damit mehr Arbeitnehmer diese Leistungen bekommen können? Der Bund beteiligt sich finanziell an diesen Leistungen. Derzeit bekommt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin eine monatliche Ausgleichsleistung von - man höre und staune - 62 Euro. Das sind im Endeffekt die Ärmsten der Armen, die davon profitieren. Dieser Betrag wurde zuletzt am 01.01.2002 geringfügig angehoben. Halten Sie es für sinnvoll, nach so langer Zeit diesen nicht dynamisierten Betrag wieder einmal anzuheben, beispielsweise auf 80 Euro?

An Herrn Jöris vom Hauptverband des Deutschen Einzelhandels habe ich folgende Frage. Herr Jöris, das Insolvenzgeld soll auf die BA übertragen werden bzw. auf die Deutsche Krankenkasse, die das einziehen soll. Bisher ist es so gewesen, dass vierteljährlich Abschläge auf Insolvenzgeld gezahlt worden sind und dann im darauf folgenden Jahr die Endabrechnung gemacht worden ist und dann entweder die BG'n Geld zurückbekommen haben oder nachzahlen mussten. Ich glaube, der Einzelhandel hat eine Sonderregelung, hier wird erst im nachfolgenden Jahr der Betrag komplett abgezogen. Ich will mal einen Einwurf machen: Ein guter Kaufmann weiß, dass er Rückstellungen vorzunehmen hat. Von daher müsste er diese Rückstellungen auf Basis des letzten Betrages schon vorgenommen haben. Nun habe ich von verschiedensten Seiten gehört, dass es im Jahre 2009 zu einer Doppelbelastung kommen wird, nämlich, die Belastung des Insolvenzgeldes aus dem Jahre 2008 im Mai 2009 und am 01.01.2009 erfolgt dann die monatliche Ratierung auch für das Insolvenzgeld 2009. Das deutet auf eine Doppelbelastung hin. Aber mein Einwurf war gerade, ein guter Kaufmann bildet Rücklagen. Sagen Sie mir doch, wie ich diese Dinge, die mir aus verschiedensten Bereichen zugetragen wurden, zu bewerten habe, ob es tatsächlich eine Doppelbelastung ist, oder ob man mit dieser Doppelbelastung auch leben kann?

Sachverständiger Prof. Dr. Baron von Maydell: Zur ersten Frage bezüglich des Stichtages tue ich mich etwas schwer, weil man wissen müsste, wenn es um eine Verlängerung eines Stichtages geht, welche Personenkreise davon vor allen Dingen erfasst werden. Generell, welche Personenkreise sind klar, aber wer hier davon profitieren wird und wie weit die Notwendigkeit dafür da ist, dass man das macht. Wenn das gegeben ist - und ich gehe davon aus, dass man hier eine solche sozialpolitische Notwendigkeit, auch was den Stichtag angeht, bejaht - so halte ich das für sachgerecht.

Die zweite Frage bezog sich auf die Erhöhung des Zuschusses, der seit Ewigkeiten diesen festen Betrag hat. Dazu muss man vielleicht sagen, dass das ja zu dem Gesamtkomplex der Sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft gehört. Diese

Aktivität oder dieses Engagement des Staates in diesem Bereich hat ja eine lange Geschichte, eine Begründung auch dafür, warum das so erfolgt ist, warum insbesondere auch die Arbeitnehmer hiervon erfasst werden. Hier ist von diesem Personenkreis, der hier erfasst worden ist, ja eine gewisse Vertrauensposition aufgebaut worden. Es besteht ein Vertrauenstatbestand und diesem Vertrauenstatbestand wird man nicht gerecht, wenn man über sehr lange Zeit einen solchen Festbetrag lässt und den nicht anpasst an die veränderten allgemeinen Verhältnisse. Insofern halte ich das für eine sachgerechte und notwendige Entscheidung.

Sachverständiger Jöris (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels): Der kluge Kaufmann baut vor. Herr Grothaus, da haben Sie natürlich vollkommen Recht. Deswegen weiß er natürlich gut informiert durch den Verband, dass im nächsten Jahr das Insolvenzgeld mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen wird. Wir haben allerdings im Einzelhandel die Situation, dass dort die Berufsgenossenschaft immer in Vorlage getreten ist. Das heißt, das, was weiterzureichen war im Jahr 2008 an die Bundesagentur für Arbeit, wäre normalerweise turnusgemäß erst im Jahr 2009 mit der Umlage nacherhoben worden. Hier gibt es jetzt noch einen so genannten Spitzbetrag, das ist keine Doppelbelastung im Sinne des doppelten Betrages, d. h., die Unternehmen im Einzelhandel werden aller Voraussicht nach noch einen Betrag, der im Jahr 2008 verursacht worden ist, unter Umständen im Jahr 2009 erheben müssen, so dass die Unternehmen im Einzelhandel erst mal mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Jahr 2009 den normalen und kalkulierten Betrag für die Insolvenzgeldumlage zahlen müssen, zuzüglich eines so genannten Spitzbetrages, der noch aus dem Jahr 2008 resultiert. Das ist keine Doppelbelastung im Sinne doppelter Summe, aber eine zusätzliche Belastung, die eben im Jahr 2009 noch dazukommt. Zahlen haben wir noch nicht so ganz. Es könnte sein, dass es sich hoffentlich irgendwo bei 1 Mio. Euro einpendelt, aber vielleicht auch etwas darunter liegt.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich habe zwei Fragen zu den Altersrückstellungen. Die erste Frage würde ich gerne an die Vertreter der BDA und des Deutschen Gewerkschaftsbundes richten, bezüglich der Einführung der Altersrückstellung zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen für Dienstleistungsangestellte. Ist das der richtige Weg, um hier zu mehr Generationengerechtigkeit zu kommen?

Und die zweite Frage geht an Herrn Dr. Breuer. Der Gesetzesentwurf sieht ja den Aufbau von Kapital für die Altersrückstellung bis 2019 vor; ab 2020 sollen die Versorgungsausgaben aus den Sondervermögen entnommen werden. Ist dieser Zeitraum ausreichend?

Sachverständiger Müller (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es ist in der Tat so, dass der Aufbau einer Altersrückstellung mehr Generationengerechtigkeit in die Finanzierung in diesem Bereich bei den Unfallversicherungsträgern bringt. Es gibt auch eine ganze Reihe von Unfallversicherungsträgern, ich kenne es aus dem berufsgenossenschaftlichen Bereich, die derartige Rückstellungen seit etlichen Jahren aufbauen. Der Gesetzgeber greift hier etwas auf, was teilweise schon in der Selbstverwaltung auch initiiert worden ist. Man sollte dieses auch tun, um die Belastungen gleichmäßiger zu verteilen. Das wird von uns befürwortet. Und man sollte es so tun, dass es möglichst ohne spürbare Beitragsbelastungen für die Berufsgenossenschaften und die finanzierenden Unternehmen geschieht - unter Umständen auch über einen etwas längeren Zeitraum.

Sachverständige Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch wir halten Altersrückstellung für sinnvoll und notwendig. Wir wünschen uns allerdings etwas mehr Flexibilität hinsichtlich der Zeiträume, in denen diese Rückstellungen aufgebaut werden sollen, insbesondere um Beitrags-sprünge für Mitgliedsunternehmen in besonders belasteten Bereichen auszuschließen.

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Es ist auch hier, ähnlich wie bei einer vorhergehenden Frage schwierig, mit genauen Zahlen zu operieren, weil man dafür letztendlich aktuelle braucht. Allerdings muss man sehen, dass die Tendenzen eindeutig erkennbar sind, wo diese Regelung hinführt. Wir sind in den Berufsgenossenschaften in unterschiedlicher Ausgangssituation, das betrifft sowohl die Zahl der entsprechenden Beamten, sprich Dienstleistungsangestellten, als auch deren Alter als auch deren Struktur. Das sind unterschiedliche Ausgangslagen, was vorhandene Rücklagen und mögliche einsetzbare Mittel betrifft. Dies führt dazu, dass manche Berufsgenossenschaften sehr wohl in der Lage sind, bis 2020 einen entsprechenden Stock aufzubauen und dann daraus zu zahlen, andere allerdings nur mit erheblichem Aufwand. Und von daher gibt es von unserer Seite aus den nachhaltigen und dringenden Vorschlag, diese Zeit erheblich zu verlängern, mindestens um 10 Jahre und dann auch noch zu überlegen, ob man nicht für einzelne Berufsgenossenschaften auf begründeten Antrag hin, je nach Einzelsituation eine Ausnahmenvorschrift - sprich eine noch einzelfallverlängerte - vorsieht, um das Ziel zu erreichen. Alle Beteiligten sagen, das ist ein sinnvolles Ziel, aber man soll spürbare Beitrags-sprünge vermeiden. Ich habe vorhin schon von einer klaren Tendenz gesprochen. Es gibt einzelne Berufsgenossenschaften, die, wenn Sie dieses System so einführen, mit Beitragssteigerungen jährlich von mehr als 5 Prozent rechnen müssen, nur um diesen entsprechenden Verpflichtungsstock aufzubauen. Und das macht erheblich mehr aus als die großen anderen Themen, über die wir zu Recht hier im Moment reden. Eine nachhaltige Bitte auch hier, mindestens 10 Jahre und auch dann möglichst noch mit begründeten Ausnahmefällen eine Öffnung einzuführen.

Abgeordneter Amann (SPD): Ich habe noch eine Frage an den DGUV. Wie Sie wissen, hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Reduktion auf sechs Träger vorgeschlagen. Die Selbstverwaltung hat dann ein Fusionskonzept von neun Trägern vorgeschlagen. Wie beurteilen Sie die Weigerung einzelner Verbände, sich diesem Fusionskonzept anzuschließen? Halten Sie es für realistisch, die Zahl von neun Berufsgenossenschaften zum 31.12.2009 zu erreichen?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Ich glaube, dass das, was die Selbstverwaltungen sich vor nunmehr zwei Jahren als Ziel gesetzt haben, ein sehr ehrgeiziges Ziel ist. Um mit Ihrem letzten Teil anzufangen, wenn man sich vor Augen führt, dass diese Selbstverpflichtung vor gut zwei Jahren geschehen ist und wir nunmehr seit fast zwei Jahren noch in einer politischen Diskussion sind, die auch die Fusionsverhandlungen und Diskussion beeinflusst, dann kann man sich vorstellen, dass eine Zielsetzung, es bis Ende 2009 zu erreichen, noch ehrgeiziger ist und das eine oder andere an Zusatzproblemen aufwerfen wird. Die Weigerung einzelner Verbände, die Sie ansprechen, würde mir bereits sprachlich etwas wehtun, aber ich bin nicht dabei, die Frage zu korrigieren, sondern ein Fusionsprozess ist, wenn jemand das mal miterlebt hat und die meisten haben das, mit enormen Emotionalitäten und persönlichen Aspekten verbunden, auch mit sehr viel Erfahrung

und historischen Aspekten, die man nicht gering schätzen darf. Vor diesem Hintergrund ist ein Findungsprozess zur Fusion ein schwieriger Prozess, indem sich auch solche Emotionen freimachen. Es gibt in einzelnen Bereichen Vertreter von einzelnen Organisationen die bisher sagen: Nein, wir machen und wollen das nicht. Aber, ich erinnere daran, dieses damalige Fusionskonzept ist einstimmig beschlossen worden mit damals einer Enthaltung von einer Berufsgenossenschaft, die inzwischen allerdings die Fusion mit einer anderen in den ehrenamtlichen Gremien zwar noch nicht endgültig, aber im Vorstand bereits beschlossen hat. Daran sieht man, dass es Entwicklungen gibt. Von daher bin und bleibe ich optimistisch, dass dann, wenn die gesetzlichen Vorgaben gesetzt werden, und es eine entsprechende Selbstverpflichtung der Selbstverwaltung gibt, es auch erreichbar ist. Wenn auch mit den entsprechenden Schwierigkeiten, Emotionen, Irrungen und Wirrungen.

Abgeordneter Hausteин (FDP): Herr Prof. Giesen, ist Wettbewerb und Kapitaldeckung in der Unfallversicherung grundsätzlich möglich? Gibt es so etwas in anderen Ländern? Könnte es zu weiteren Einsparungen führen?

Sachverständiger Prof. Dr. Giesen: Prinzipiell ist das möglich. Das gibt es in der Schweiz, in Finnland, in Dänemark, in Belgien und Portugal, durchaus Staaten, in denen nicht nur soziale Kälte herrscht. Das hat im Prinzip historische Hintergründe. 1884 ist das Unfallversicherungsgesetz von Bismarck eingeführt worden und damals gab es ein großes Misstrauen in die neuen Aktiengesellschaften, die damals in Massen Insolvenz anmelden mussten. Man wollte die Versicherung der Arbeitnehmer nicht der Privatspekulation anheim stellen. Heute wissen wir, dass die Gesetzliche Unfallversicherung das einzige Sozialversicherungssystem ist, in dem Beiträge im Prinzip - wenn man die Altlastenproblematik außen vor hält - risikoabhängig erhoben wird. Die Altlastenproblematik verzerrt das ganze Bild der Beiträge. Wenn man Kapitaldeckung einführen würde, würde auch das den Wettbewerb ermöglichen. Genau das, was eben gefordert wurde, für die Versorgung der Dienstleistungsangestellten, nämlich die Bildung von Altersrückstellungen würde genauso auch bei der Kapitalisierung von Verpflichtungen der Unfallversicherungen zu einem Wettbewerbsmodell führen können und dann würde man das in Deutschland genauso machen wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dann muss jeder Unternehmer einen sozialen Standard vorhalten, könnte sich aber ein privates oder ein öffentliches Versicherungsunternehmen aussuchen. Ich habe gar nicht so große Zweifel, dass vielleicht auch die Berufsgenossenschaften in diesem Wettbewerb ihre Männer und Frauen stehen würden.

Abgeordneter Hausteин (FDP): Eine Frage an die Sachverständigen von BDA und HDI. Was spricht dafür, Wegeunfälle aus dem bisherigen System herauszulösen und evtl. privat zu versichern?

Sachverständiger Müller (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben uns in der Tat in unseren Vorstellungen zu einer grundlegenden Reform der Unfallversicherung dafür ausgesprochen, die Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog herauszunehmen, weil sie kein betriebsspezifisches Risiko darstellen. Der Arbeitgeber kann nicht in dem Maße Einfluss nehmen, wie es bei den Gegebenheiten im Betrieb am Arbeitsplatz der Fall ist. Die Präventionsaktivitäten sind hier aus Sicht der Betriebe sehr stark eingeschränkt. Von daher haben wir für einen Abschluss aus dem Katalog der Unfallversicherung plädiert. Dadurch wird der soziale Schutz nicht hinfällig, denn dies wäre dann über die Kranken- und Rentenversicherung abgedeckt.

Sachverständiger Jöris (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels): Wir sind im Einzelhandel in der Situation, dass die Zahl der Arbeitsunfälle kontinuierlich durch eine gute Präventionsarbeit sinkt. Die Zahl der Wegeunfälle aber in gleichem Maße oder noch stärker steigt. Das ist für die Unternehmer eine etwas unbefriedigende Situation. Sie können zwar darauf Einfluss nehmen, wie hoch das Risiko im Betrieb zu verunfallen ist, sie können aber keinen Einfluss darauf nehmen, mit welchem Beförderungsmittel z. B. der Arbeitnehmer die Arbeitsstelle erreicht und ob er dabei ein weniger risikoträchtiges öffentliches Verkehrsmittel wählt oder ob er mit dem Motorrad zur Arbeit kommt. Insofern hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit, durch präventive Maßnahmen auf die Wegeunfälle Einfluss zu nehmen. Sie liegen in der privaten Sphäre des Arbeitnehmers. Von daher halten wir es für angemessen und richtig, die Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog herauszunehmen, auch um die Akzeptanz der Unfallversicherung bei den Arbeitgebern zu erhalten, denn diese wird natürlich gefährdet, wenn die Arbeitgeber sehen, dass sie beträchtliche Beitragsmittel für Unfälle aufwenden müssen, auf die sie keinen Einfluss nehmen können.

Abgeordneter Hausteин (FDP): Herr Prof. Giesen, sehen Sie handwerkliche Fehler in diesem Gesetz?

Sachverständiger Prof. Dr. Giesen: Ich habe mir das Gesetz mal angeguckt. Es sind ein paar Schwächen darin, es ist schwer zu lesen. Wir haben hier merkwürdige Ausdrücke. Der Berufskrankheiten Neurenten Lastsatz ist z. B. eine Vokabel, die mir Kopfschmerzen bereitet. Es sind aber auch sonst noch kleinere Mängel drin. Da ist z. B. neu reingefädelt worden: Der Unfallversicherungsschutz der Freiwillige für Personen die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Nun ist für diese Personen gar nicht geregelt worden, wie viel die denn zu zahlen haben. Da ist schwer nachzuvollziehen, was am Ende an Beitragssätzen zu bezahlen wäre, weil die entsprechende Vorschrift hinten - das wäre dann der § 154 Absatz 1 Satz 3 für aufmerksame Leser nicht aufgefüllt wurde -, so dass man wahrscheinlich in die Gefahr kommt, das Arbeitsentgelt solcher Personen der ehrenamtlichen Parteifreunde zu bemessen. Die bekommen dann für ihre Tätigkeit nichts und müssten dann von den Berufsgenossenschaften quer subventioniert werden. Ob das im Sinne der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit steht, sei dahingestellt. Jedenfalls sehe ich hier einen strukturellen Mangel, eine merkwürdige Quersubvention von Berufsgenossenschaften zu Parteien.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): An die BDA stelle ich die Frage, vor dem Hintergrund, dass wir bisher nur das Moratorium haben für Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, wie dieses Moratorium denn künftig zu bewerten ist, wenn Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand nicht am Lastenausgleich der Unfallversicherung beteiligt werden. Das verstärkt in Tendenz die bisher schon angenommene Wettbewerbsverzerrung.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir würden es sehr befürworten, wenn wir von diesem System der Trennung zwischen denjenigen, die am Lastenausgleich beteiligt sind und belastet werden, und denjenigen, die außen vor sind, weil sie bei dem öffentlichen Unfallversicherungsträger Mitglied sind, abweichen könnten, d. h., wenn diese Trennung sogar überwunden werden könnte. Das Moratorium wird wohl noch eine Zeitlang fortgeschrieben. Das Ergebnis muss dann evaluiert werden und wir sind sehr daran interessiert, dass dann auch eine vernünftige Regelung für diejenigen getroffen wird, die im Wettbewerb miteinander stehen. Hier gibt

es Vorteile für einige, die an dem Lastenausgleich nicht beteiligt sind. Das muss sicherlich beseitigt werden.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Baron von Maydell. Zwar hat Herr Grothaus gesagt, alle seien gegen die Fachaufsicht, aber noch steht der § 87 Absatz 3 SGB IV in diesem Gesetzentwurf. Von dort her meine Nachfrage: Es ist von der Bundesregierung dieser Paragraph insbesondere damit begründet worden, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht eine zwingende Notwendigkeit gäbe, die Fach- und Rechtsaufsicht zu implementieren. Wie beurteilen Sie das?

Sachverständiger Prof. Dr. Baron von Maydell: Eine Fachaufsicht wäre dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich hoheitliche Aufgaben vom Verband wahrgenommen werden. Jetzt müsste man den ganzen Katalog, der dort im § 87 im Entwurf aufgeführt ist, durchgehen, inwieweit da wirklich hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Man wird wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass das jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle, wenn nicht zu allen Fällen, gar nicht der Fall ist. Wenn das so ist, dann ist meines Erachtens kein verfassungsrechtliches Gebot für eine Fachaufsicht. Dann würde die Fachaufsicht - wenn sie denn eingeführt würde - etwas sein, was mit grundsätzlichen Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung im Widerspruch stünde, insbesondere mit dem Prinzip der Selbstverwaltung. Wenn an Stelle der gewählten Organe der Gesetzlichen Unfallversicherung das Ministerium oder eine andere Aufsichtsinstanz eintreten würde und die Entscheidung selbst - weil sie die Fachaufsicht hat und die Entscheidung ersetzen kann - treffen würde, dann würde damit die Selbstverwaltung ausgehöhlt werden. Das würde zu besonders erstaunlichen Ergebnissen führen, dort, wo z. B. die Gesetzliche Unfallversicherung neben dem Bund und neben den Ländern auftritt und sich gemeinsam mit ihnen um eine bessere Prävention bemüht. Wenn einer dieser Akteure, der Bund bzw. einen anderen Akteur diese Bemühungen um die Besserprävention im Wege der Fachaufsicht majorisieren oder beeinflussen könnte, dann macht eine solche Kooperation keinen Sinn. Beides steht in dem Gesetz drin. Insofern halte ich diese Tendenz, die jetzt hier in der Anhörung zum Ausdruck gekommen ist, die Fachaufsicht entfallen zu lassen, für eine richtige Entscheidung, die vor allen Dingen mit dem Selbstverwaltungsprinzip in Übereinstimmung steht und die auch Widersprüchlichkeiten aus dem Gesetz herausbringt. Ein Gesetzgeber, der einerseits die Selbstverwaltung unterstützen will und installiert hat, andererseits sie aber selbst sabotiert, handelt in sich widersprüchlich und das hielte ich nicht für ein besonders glückliches Vorgehen des Gesetzgebers.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Bleiben wir beim § 87 und gehen einen Absatz weiter. Dort ist vorgesehen, dass die Prüfung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durch den Bundesrechnungshof stattfinden soll. Halten Sie das für sachgerecht und notwendig?

Sachverständiger Prof. Dr. Baron von Maydell: Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundesrechnungshofes wäre, dass die Deutsche Unfallversicherung Leistungen aus dem Bundeshaushalt bekäme. Dies müssten bestimmte Leistungen sein. Es reicht nicht aus, dass in irgendeiner Weise aus einem öffentlichen Haushalt Leistungen zu einem Unfallversicherungsträger kommen, sondern es müssten Leistungen im Sinne von Leistungen aus dem Bundeshaushalt sein. Das aber ist nicht der Fall, sondern da, wo Geld fließt, sind das Geldleistungen, für die eine Gegenleistung erworben wird, wo beispielsweise Versicherungsschutz erworben

wird. In solchen Fällen liegt die Voraussetzung der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes, dass Leistungen gewährt werden, gar nicht vor. Insofern halte ich das für eine überflüssige und fragwürdige Regelung.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Es war eben die Rede von den Wegeunfällen und es hat sich für mich so dargestellt, als hätte die Arbeitgeberseite keinerlei Einflussmöglichkeiten, ob Wegeunfälle ansteigen oder nicht. Würden Sie diese Auffassung unter dem Gesichtspunkt der Prävention so teilen?

Sachverständiger Dr. Wellmann: Die Auffassung würde ich so nicht teilen und auch so nicht unterstützen. Wenn man sich beispielsweise den Bereich der Unfallkassen anguckt, was dort getan wird, um die Schülerinnen und Schüler sicher zur Schule zu bringen, dann ist das sicherlich etwas, wo auch die Unfallversicherung Einfluss nehmen kann. Wenn man sich die normalen Betriebe anguckt, ist es so, dass der Weg zur Arbeit eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr ist, denn der Weg zur Arbeit ist Anlass. Der Wegeunfall wäre ohne diesen Anlass nicht entstanden. Insofern plädiere ich für die Beibehaltung.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Es ist die Rede von der Änderung des Betriebsprüfungs- und Melderechts. Da erschließt sich für mich noch nicht so ganz die Entlastung, von der immer die Rede ist. Deshalb die Frage an den DGB: Man mutmaßt da auch immer. Eine der Mutmaßungen könnte sein, wenn hier individuell abgerechnet wird oder bezogen auf den Arbeitnehmer abgerechnet wird, dann könnte in Zukunft auch die Unfallversicherung paritätisch finanziert werden. Sehen Sie auch eine solche Gefahr?

Sachverständige Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das ist jetzt natürlich in weiter Ferne eine bestimmte Entwicklungstendenz, die man im Auge haben muss. Heute beschäftigen wir uns mit dem konkreten Gesetzgebungsverfahren und mit all den Schwierigkeiten hinsichtlich der Entlastung, der Berechnung und der Gestaltungsmöglichkeiten. Aber perspektivisch ist es natürlich denkbar, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf den jeweiligen Arbeitnehmer bezogen sind und dies auch so dokumentiert und der Person zugeordnet ist, wäre es dann ein Leichtes, bestimmte Teilleistungen der Unfallversicherung, die man ausgliedern will, dem einzelnen Arbeitnehmer anzulasten. Das ist denkbar, aber vordergründig haben wir natürlich andere Themen, wie z. B. auch die Frage der Gefährdungseinstufung usw. vorrangig in der Thematik zu diskutieren; aber denkbar ist es sicherlich.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Wellmann zum Thema Prävention. In § 14 ist ein umfassender Auftrag zur betrieblichen Prävention zugewiesen, der sich eben nicht nur auf Unfälle und Krankheiten, sondern auch auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren bezieht. In unserem Antrag beleuchten wir insbesondere die Zunahme auch von psychischen Erkrankungen. Nach dem aktuellen Gesundheitsreport der Techniker-Krankenkasse wird bei jedem fünften Erwerbstätigen eine psychische Erkrankung diagnostiziert. Eine andere Erhebung des Bundesverbands deutscher Psychologen hat für den Zeitraum 2001 bis 2005 auf einer anderen Zahlenbasis einen etwas niedrigeren Wert, weist aber auch immerhin 10,5 Prozent der Beschäftigten aus. Da ist die Frage, ob jetzt durch diesen gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf genügend Anreize und organisatorische Innovationen gesetzt

werden, damit eben die arbeitsbedingten Gefährdungen und hier insbesondere die psychischen Erkrankungen vermieden werden. Sehen Sie da noch Spielräume und sehen Sie auch Mängel?

Sachverständiger Dr. Wellmann: Ich glaube, zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass mit der Diskussion um das UVMG nie bis selten die Frage der Prävention diskutiert wurde. Das ist bedauerlich, weil bereits im Jahre 2004 die Expertenkommission "Zukunft einer betrieblichen Gesundheitspolitik" sehr wohl auf die neuen Gefährdungen im Arbeitsleben hingewiesen hat. Dort heißt es, man muss zunehmend nicht nur die Mensch-Maschine-Schnittstelle, sondern auch die Mensch-Mensch-Schnittstelle präventiv bearbeiten. Ich denke, dass auch der Präventionsauftrag der Gesetzlichen Unfallversicherung mit dem UVMG nicht wesentlich weiterentwickelt wird. Es ist eine grundsätzliche Inkongruenz zwischen dem Präventionsauftrag und der Versicherungsleistung zu erkennen. Diese Inkongruenz wird mit dem UVMG nicht aufgehoben, die darin besteht, dass diese Inkongruenz, wie Sie eben schon sagten, einen weitreichenden Präventionsauftrag gibt. Unfälle und Arbeits-, Berufskrankheiten werden entschädigt, aber nicht die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Da hat man sich offensichtlich nicht herangetraut. Ob es jetzt noch Spielraum gibt, halte ich für den fortgeschrittenen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Können Sie denn dann noch konkretisieren, wie die in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie formulierten oder Ziele zu bewerten sind?

Sachverständiger Dr. Wellmann: Erstmal ist zu begrüßen, dass es diese Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie gibt. Es ist auch zu begrüßen, dass man sich jetzt auf Ziele geeinigt hat. Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Schritt, dass sich die beteiligten Institutionen jetzt bundesweit auf diese Ziele geeinigt haben. Die Ziele sind richtig, wenn man sich die Statistiken der Unfallversicherungsträger anguckt. Die Ziele sind auch sehr ehrgeizig, sie sind allerdings auch nicht besonders innovativ, denn die Reduzierung von Unfällen ist sowieso Auftrag der Gesetzlichen Unfallversicherung per se. Die Reduzierung der Hautkrankheiten ist auch eine Kampagne, die bereits ins Leben gerufen wurde und aktuell läuft. Die Reduzierung der Muskel- und Skeletterkrankungen ist natürlich ein Dauerthema im Arbeitsleben. Ich glaube, man müsste sich in einem weiteren Schritt der GDA und der Reformierung der entsprechenden Arbeitsschutzziele stärker darauf konzentrieren, so genannte Prozess- und Strukturziele stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Denn was jetzt an Arbeitsschutzzielen an oberster Stelle steht, ist ja das, was wir gerne verhindern möchten, z. B. die Arbeitsunfälle. Es wird noch nicht ganz ersichtlich, wie man den Weg dorthin gestaltet. Insofern ist es aus meiner Sicht sehr viel wichtiger, wie man z. B. die gesundheitsfördernde Arbeitssituation konkretisiert, wie man die Indikatoren greift und an Hand dieser Indikatoren auch seine betriebliche Prävention weiter ausrichtet.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann nochmals die Nachfrage: Wäre die Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung bei der GDA sinnvoll bzw. in welcher Weise könnten Sie sich vorstellen, von deren Erfahrung zu profitieren?

Sachverständiger Dr. Wellmann: Die gesetzlichen Krankenkassen haben einen Auftrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung, der zunehmend auch darin mündet, dass sie

Aktivitäten anbieten, die ein ganzheitliches betriebliches Gesundheitsmanagement umfassen. Sie beschäftigen sich sehr stark mit der Schnittstelle Mensch-Mensch und bieten dort auch Angebote wie z. B. Gesundheitszirkel an, die von den Unternehmen immer noch zu wenig, aber zunehmend aufgegriffen werden. Insofern sehe ich bei den Krankenkassen ein durchaus vorhandenes Potenzial, was auch durch die Unfallversicherungsträger noch stärker abgegriffen werden könnte. Einmal, was das reine Know-how betrifft, also institutionsübergreifend weiterzuvermitteln, als auch auf der betrieblichen Ebene stärker die Zusammenarbeit zu forcieren, d. h., dass Institutionen GUV und GKV stärker zusammenarbeiten. Insofern würde ich es auch für folgerichtig halten, wenn die GKV stärker in die GDA eingebunden wird und auch in die damit verbundene nationale Arbeitsschutzkonferenz.

Vorsitzender: Vielen Dank. Das Fragekontingent der Grünen ist erschöpft. Wir kommen zur freien Runde, 10 Minuten. Wir haben bereits Wortmeldungen dafür, und zwar Kollege Grotthaus.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich habe in meiner ersten Wortmeldung die Presse zitiert und will dies nochmals tun. Da sind Schlagworte drin wie Wahlfreiheit, Wettbewerb, Kapitaldeckung. Das deutet alles auf Privatisierung hin und Prof. Giesen hat in seiner ersten Antwort dazu auch schon Stellung bezogen. Prof. Giesen hat gesagt, Unternehmer müssen dann einen entsprechenden sozialen Standard vorhalten, je nachdem, wie sie ihre Mitarbeiter privat versichern lassen würden. Meine Frage geht an die Gesetzliche Unfallversicherung. Herr Dr. Breuer, bei einer solchen Privatisierung und damit einer Konkurrenzsituation im Bereich der Versicherungsunternehmen, besteht da die Gefahr, dass der Verlust eines Beines, eines Armes oder das Thema einer Berufskrankheit, dass das dann von den Versicherungsunternehmen unterschiedlich behandelt wird, auch finanziell unterschiedlich? Besteht die Gefahr, dass die eine Versicherung für den Verlust eines Beines soundso viel bezahlt, die andere Versicherung soundso viel, und dass es dabei zu einer Herabstufung der Qualitäten nach unten kommt? Sind schon einmal Gespräche darüber geführt worden, inwieweit die privaten Versicherungsinstitutionen oder Unternehmen auch die Altlasten und auch die Berufskrankheiten mit übernehmen würden, oder würden wir ein zweigeteiltes Versicherungssystem bekommen, das eine ist für die Neufälle zuständig und das andere ist für Altfälle zuständig, die dann so richtig den Arbeitgeber belasten? Mich würde dazu Ihre Meinung interessieren.

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung): Die erste Frage, ob es zu Unterschiedlichkeiten in der Leistungsgewährung käme, hängt davon ab, wie Sie ein solches System ausgestalten. Sie können auch in einem privaten System zwingende Leistungsinhalte vorgeben und damit sichern, dass für einen Unfall, für eine bestimmte Art von Körperverletzung oder anders bestimmte Beträge sichergestellt werden. Von daher muss es deshalb nicht zu unterschiedlichen Leistungen kommen. Es sei denn, Sie würden auch das dem vollkommen freien Wettbewerb überlassen. Doch ich muss ehrlich sagen, obwohl mir sehr viele internationale Systeme bekannt sind, kenne ich das nicht. Was es gibt ist, dass Sie gewisse Mindeststandards sichern und darüber hinaus dann freiwillige ergänzende Sicherung zulassen. Dann könnte es zu Unterschiedlichkeiten kommen. Aber alle Unfallversicherungssysteme, die privatisiert sind, haben zwingende Leistungsvorgaben.

Die Frage der Privatisierung wird weltweit immer wieder diskutiert und immer wieder kommt man auf die Frage, die Sie auch gestellt haben: was passiert zu dem Umstellungszeitpunkt mit den vorhandenen Lasten? Interessant ist - in einer sehr interessanten Studie der Münchener Rück nachzulesen, die sehr viele private Unfallversicherungssysteme weltweit betreibt -, dass sie im Umstellungsmoment alle davon ausgehen, dass die Lasten vorher getilgt oder von Dritten getragen werden, sprich: dass die heute in der Gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland bestehenden Anwartschaftsverpflichtungen im Rentenbereich in Höhe von 100 Mrd. Euro von irgendjemand Dritten getragen würden. Meistens kommt der Vorschlag, sie in einen Fonds zu packen, der staatlicherseits gespeist wird.

Zu der Frage, welche Erfahrungen man international mit solchen Systemen hat, muss man noch eines ergänzen: Wenn man von privaten oder öffentlichen Systemen im internationalen Bereich spricht, gibt es sehr häufig Mischsysteme, d. h., häufig ist es in Systemen so - nicht nur in Belgien, Finnland, sondern auch in dem angesprochenen Bereich Portugal -, dass man sich sehr wohl auf neue Risiken im Arbeitsunfallbereich in dem Wettbewerb mit stellt, dass allerdings die Berufskrankheiten eine gesonderte Absicherung haben, weil die Frage der Berufskrankheiten normalerweise nur eine Risikoabdeckung von bekannten Risiken kennt, und bei unbekanntem Risiken wieder auf die Fondslösung zugreift. Alles sehr schön nachzulesen in der Studie der Münchener Rück die hoffentlich unverfänglich ist, wenn jemand aus dem gesetzlichen Versicherungsbereich das sagt.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den DGB zu den Berufskrankheiten. Wir haben eine Veränderung weg von den klassischen Mustern der Industriegesellschaft, wo in der Regel Personen bei Arbeitsprozessen ähnlichen Belastungen über sehr lange Zeiträume ausgesetzt worden sind und insofern monokausale Ursachewirkungsbeziehung auch leichter nachweisbar sind. Wir haben sehr vielfältige Formen von Beschäftigungsverhältnissen und auch unterschiedliche aus der Arbeit resultierende Gesundheitsgefährdungen. Wird das gegenwärtige Berufskrankheitenrecht diesen geänderten Arbeitsformen eigentlich gerecht und sind die Verfahren zur Feststellung, insbesondere auch psychischer Erkrankungen, die aus veränderten Gefährdungslagen resultieren, noch zeitgemäß und welche Veränderungen werden erforderlich?

Sachverständige Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir denken, dass das Berufskrankheitenrecht und auch das Verfahren zur Anerkennung den neuen Anforderungen, die aus veränderten Gefährdungslagen und auch aus neuen Arten der Beschäftigungsverhältnisse entstehen, sicherlich nicht gerecht wird. Wir meinen auch, dass die bisherigen Regularien auch den bestehenden Verursachungskonstellationen nicht unbedingt gerecht werden. Ich möchte das an ein paar Beispielen skizzieren: Unserer Auffassung nach herrscht nach wie vor ein falsches Bild von einer monokausalen Verursachung im Berufskrankheitenrecht vor. Das ist nicht sachgerecht, weil wir in vielen Fällen von multifaktorellen Verursachungen ausgehen müssen und auch Faktoren wie Schichtarbeit und auch psychische Belastung stärker in die Entstehung von Krankheiten einbeziehen müssen. Unserer Auffassung nach müsste die Berufskrankheitenliste zügiger erweitert werden. Dazu ist es unabdingbar, dass der Beraterkreis beim Bundesarbeitsministerium professioneller arbeitet. Wir meinen, es müssten aufgrund der veränderten gesetzlichen Situation in der Prävention, die

durch das Arbeitsschutzgesetz, die Gefährdungsbeurteilungen und ihre Dokumentation gegeben ist, in gewisser Weise Erleichterungen im Berufskrankheitenverfahren eingeführt werden. Ich bringe es auf die kurze Formel: Liegt keine Gefährdungsbeurteilung vor, muss von der gefährdenden Exposition ausgegangen werden.

Als Drittes möchte ich anführen, dass wir uns eine bessere Betreuung, eine Besserstellung der Betroffenen im Berufskrankheitenverfahren wünschen. Ich könnte mir da viele Dinge vorstellen, eine bessere Beratung, eine staatliche Angebotsberatung im Vorfeld, bis zu einer Besserstellung im eigentlichen Berufskrankheitenverfahren.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Ich stelle meine Frage nur an den DGB. Im Zusammenhang mit der nationalen Arbeitsschutzkonferenz gibt es den Wunsch, dort bei den Sozialpartnern Stimmrecht zu bekommen. Einer der Gründe liegt darin, dass die DGUV, bedingt durch die Fachaufsicht, nicht unbedingt die Unabhängigkeit hätte, die man sich bei den Sozialpartnern wünscht. Wenn denn die Fachaufsicht - wie hier angedeutet - wegfällt, würden sich damit Ihre Bedenken zerstreuen und könnten Sie dann auf ein Stimmrecht verzichten?

Sachverständiger Pauli (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Bedenken werden dadurch nicht zerstreut. Wir haben sehr wohl eine Entwicklung in dieser Fragestellung gesehen. Ursprünglich waren die Sozialpartner überhaupt nicht einbezogen. Dann hat man vorgeschlagen, dass es in mehr oder weniger schriftlicher Form im Wege eines Benehmens erfolgen soll. Nun sind wir Mitglieder der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz - allerdings nur mit beratendem Status. Wir hätten uns mehr vorstellen können. Wichtig wäre an dieser Stelle, dass man sich noch einmal um den thematischen Bereich Gedanken macht, der von den Sozialpartnern in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz mitbehandelt wird. Dort sind Beteiligungsrechte bei den Zielen und bei den Handlungsprogrammen und bei der Evaluation vorgesehen. Das sollte man dringend überlegen, ob sich das nicht auf das technische Regelwerk erstrecken lässt, denn das ist ein Bereich, in dem die Sozialpartner sehr aktiv sind und der im Endeffekt nicht geregelt werden kann, wenn die Sozialpartner dort nicht zustimmen. Von daher denke ich, das wäre wirklich an dieser Stelle noch ein wichtiger Punkt des Verbesserungsentwurfs.

Vorsitzender Weiß: Die Zeit der freien Runde ist eigentlich vorbei. Aber ich möchte eine kleine Partei nicht benachteiligen und stelle meine Frage, die ich noch stellen wollte, zurück.

Abgeordneter Hausteil (FDP): An den Hauptverband der Bauindustrie die Frage: Wie sind die Vorschläge im Leistungsrecht zu bewerten, die auf dem FDP-Papier stehen und auf der Grundlage vom Bund-Länder-Papier aufgestellt wurden?

Sachverständiger Zander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.): Es ist so, dass das Bund-Länder-Eckpunktepapier sehr gute und sehr wegweisende Vorschläge gemacht hat. Es ist schade, dass in dieser Legislaturperiode das Leistungsrecht noch nicht angefasst wird. Wir hoffen alle, dass man über diese Fragen in der nächsten Legislatur offen sprechen wird. Ihr Antrag ist natürlich zu begrüßen, da Sie viele dieser Vorschläge aufgegriffen haben. Des Weiteren hoffen wir, dass es in der nächsten Legislatur mit dem Leistungsrecht etwas wird.

Vorsitzender Weiß: Damit ist die Anhörung vom Zeitlimit her abgeschlossen. Ich darf Ihnen sehr herzlich danken, insbesondere den Damen und Herren Sachverständigen für ihre Beiträge und schließe die Sitzung.

Sitzungsende 14.37 Uhr

Sprechregister

- Amann, Gregor 1197, 1198
Brauksiepe, Dr. Ralf 1191
Breuer, Dr. Joachim (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) 1191, 1192, 1193, 1196, 1197, 1198, 1201
Giesen, Professor Dr. Richard 1199
Grotthaus, Wolfgang 1195, 1197, 1201
Guhl, Markus (Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft) 1195
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1192, 1194, 1196, 1199
Hagedorn, Jörg (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 1195
Haustein, Heinz-Peter 1199, 1202
Jöris, Heribert (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels) 1195, 1198, 1199
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 1199
Krüger-Leißner, Angelika 1191, 1195, 1196, 1198
Kurth, Markus 1200, 1201, 1202
Meckelburg, Wolfgang 1192
Müller (Erlangen), Stefan 1192
Müller, Eugen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1198, 1199
Pauli, Hanns (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1202
Schiewerling, Karl 1193
Schillinger, Herbert (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1193
Schneider (Saarbrücken), Volker 1200, 1202
Schröder, Marina (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1192, 1198, 1200, 1202
Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 1192, 1194
von Maydell, Professor Dr. Bernd 1197, 1200
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 1192, 1194, 1202, 1203
Wellmann, Dr. Holger 1200, 1201
Zander, Oliver (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.) 1194, 1202